

TOP 3.4.1 SchülerInnenbeihilfen

Im Jahr 2007 erfolgte die letzte Novellierung der Schülerbeihilfen mit einer Valorisierung der Grundbeträge, Frei- und Absetzbeträge sowie die Anpassung der zumutbaren Unterhaltsleistung im Hinblick auf die geänderten Einkommensverhältnisse. Dies war notwendig, da die Zahl der BeihilfenbezieherInnen seit 1999/2000 um 6.500 abgenommen hatte.

	1999/00	2006/07	2007/08	2010/11
Schülerbeihilfe	20.074	17.467	19.948	17.696
Heimbeihilfe	5.637	3.257	4.167	2.959
Schüler- und Heimbeihilfe	8.042	6.444	6.920	7.646
Summe	33.753	27.168	31.035	28.301

Die in der Novelle vorgesehene Indexanpassung führte zu einer kurzfristigen Ausweitung des BezieherInnenkreises. Trotz dieser begrüßenswerten Entwicklung wurde aus Sicht der AK diese Maßnahme nur als erster Schritt zu einer Reform der Schülerbeihilfen angesehen, da andere Regelungsteile, die zu sozialen Härten führen (Notendurchschnitt von 2,9, Wegfall der Beihilfe bei Klassenwiederholung), vorerst unverändert beibehalten wurden. In den letzten Jahren war der BezieherInnenkreis aus diesen Gründen wieder rückläufig.

Am 04.07.2013 beschloss der Nationalrat eine Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes. Die Änderungen umfassen Maßnahmen, die seit Jahren von der AK eingefordert wurden. Ab 1.9.2013 ist für die Gewährung der Schülerbeihilfe die Leistungsbewertung deutlich entschärft (Wegfall des Notenschnitts von 2,9). Auch der Wegfall der Voraussetzung, dass die gleiche Schulstufe noch nicht besucht wurde, wurde gestrichen. Zudem wurde die Altersgrenze von 30 bzw max. 35 auf 35 bzw. max. 40 Jahre hinaufgesetzt. Weiterhin gleich geblieben ist allerdings der Anspruch auf die Beihilfe erst ab der 10. Schulstufe, da der Bund erst nach Erfüllung der Schulpflicht zuständig ist. Somit ist der Bezug der Schülerbeihilfe ausschließlich von den Einkommensverhältnissen abhängig, was den langjährigen Forderungen der AK entspricht und als großer Erfolg der AK zu werten ist.

Diese Reform bringt keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte. Die Mehrausgaben aufgrund der erhöhten Beihilfenzahl wegen Wegfalls des Notendurchschnitts und der Schulstufenwiederholungen werden durch den Entfall der außerordentlichen Unterstützungen aus diesen Gründen sowie der Abschaffung der Erhöhung wegen ausgezeichnetem Schulerfolg aufgefangen.

Trotz dieser begrüßenswerten Entwicklung soll aus Sicht der AK bald ein nächster Schritt der Reform der Schülerbeihilfen erfolgen. So ist der Bezug von Schülerbeihilfen auch weiterhin für Schüler in der 9. Schulstufe nicht vorgesehen. Die Entscheidung der Eltern und der Schüler über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn erfolgt am Ende der 8. Schulstufe. So ist der Besuch einer berufsbildenden höheren Schule für Kinder aus einkommensschwachen Familien auch eine finanzielle Frage. Gerade die Kosten für Anschaffungen in der ersten Klasse einer berufsbildenden Schule sind beträchtlich. Die Auszahlung der Schülerbeihilfe erst nach Abschluss der Pflichtschulzeit führt laufend zu sozialen Härtefällen.

Zudem haben es ArbeitnehmerInnenfamilien viel schwerer eine Schülerbeihilfe zu bekommen als Selbständige. Vor allem Kinder aus Bauernfamilien bekommen fast durchwegs Beihilfen, da die Einheitswerte seit vielen Jahren nicht angehoben wurden und der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu gering ist, um diese Ungleichheit auszugleichen. Ein weiterer Beleg hierfür wäre der große Unterschied der Bezieher/innenzahl von Wien (nur ca. 5 %) im Vergleich zu den Bundesländern (Durchschnittswert für

Bereich Bildung, Kultur, Konsumenten, Wien – Aschauer-Nagl

Österreich ca. 11 %). Die AK fordert daher weiterhin eine deutliche Anhebung des ArbeitnehmerInnenabsetzbetrages bei der Berechnung der Schülerbeihilfen und den Bezug der Schülerbeihilfe ab der 9. Schulstufe, sowie eine baldige Indexanpassung.

Durch eine deutliche Ausweitung und Erhöhung der Schulbeihilfe kann ermöglicht werden, dass Kinder aus einkommensschwächeren Familien im Schulsystem verbleiben können und nicht aus finanziellen Gründen die Schule verlassen müssen.